

Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V.
Verfahrensordnung
Steuerungskreis Datenschutzkodex für Geodatendienste

1. Für den Datenschutzkodex für Geodatendienste wird ein Steuerungskreis eingerichtet.
2. Mitglieder des Steuerungskreises können alle ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. (1) der Satzung des Vereins werden. Fördermitglieder, die wesentliche Interessen aus den dem Kodex unterfallenden Dienstangebot oder Interessen des Verbraucherschutzes vertreten, können vom Vereinsvorstand mit oder ohne Stimmrecht als Mitglieder zum Steuerungskreis zugelassen werden. In jedem Fall ist der BITKOM stimmberechtigtes Mitglied des Steuerungskreises.
3. Die Mitglieder des Steuerungskreises wählen einen Vorsitzenden des Steuerungskreises. Bei dem Vorsitzenden muss es sich um eine Person handeln, die bei einem der ordentlichen Mitglieder des Steuerungskreises eine Entscheidungsbefugnis für die Aufgaben des Vereins im Sinne der Satzung inne hat. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Steuerungskreises gilt § 9 der Satzung über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
4. Aufgaben des Steuerungskreises sind insbesondere:
 - a) Regelmäßige Evaluierung des Kodex für Geodatendienste,
 - b) Erarbeitung erforderlicher Anpassungen / Änderungen des Kodex für Geodatendienste,
 - c) Erarbeitung einer eigenen Beitragsordnung für den Kodex für Geodatendienste, in dem die Unterzeichner des Kodex zur Zahlung einer Umlage entsprechend der Beitragsordnung des Vereins verpflichtet werden,
 - d) Erarbeitung Vorschlag über die zweckgebundene Verwendung angefallener Vertragsstrafen gegenüber dem Vorstand.
5. Zur Unterstützung und Erfüllung der Aufgaben gemäß Ziffer 4., sowie zu sonstigen Fragestellungen oder Beratungen, kann der Steuerungskreis einen Expertenkreis einrichten, der durch unabhängige Experten besetzt wird.
6. Vom Steuerungskreis erarbeitete Anpassungen / Änderungen des Kodex für Geodatendienste sollen soweit wie möglich konsistent zu den Kodizes anderer Dienstesegmente sein, um eine hohe Akzeptanz der Kodizes bei den Diensteanbietern und den Verbrauchern zu erzielen. Zum Zwecke der Koordinierung und wechselseitigen Abstimmung hält der Steuerungskreis engen Kontakt zu anderen Steuerungskreisen und dem Vereinsvorstand.
7. Änderungen oder Ergänzungen dieser Verfahrensordnung beschließt der Vereinsvorstand.
8. Kommt es im Steuerungskreis zu keinem Beschluss, ist der Vorsitzende berechtigt, bzw. auf Antrag von 1/4 der Mitglieder des Steuerungskreises verpflichtet, die Beschlussvorlage dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.